



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten

Gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014)

**Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes der SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. in Zusammenarbeit mit der Middlesex University London betreffend die Studiengänge „BA/BSc Audio Production“ und „BA/BSc Digital Film Production“**

Vor-Ort-Besuch gemäß Kap. III Abs. 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG am 9. Oktober 2015

Wien, 10.11.2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gutachter</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Gutachten</b> .....	<b>5</b>
4.1	Vorbemerkungen .....	5
4.2	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien.....	6
4.2.1	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1 .....	6
4.2.2	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2.....	6
4.2.3	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3.....	8
4.2.4	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4.....	11
4.2.5	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5.....	12
4.2.6	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6.....	13
4.2.7	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7.....	15
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</b> .....	<b>15</b>



## 1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben<sup>1</sup> und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria<sup>2</sup> durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG bestellt das Board der AQ Austria Gutachter/innen. Die Gutachter/innen erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG) [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2014\\_I\\_45/BGBLA\\_2014\\_I\\_45.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf)

<sup>2</sup> Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG [https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzüberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzüberschreitender-studien/27\\_Richtlinie\\_Beschluss\\_061114.pdf](https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzüberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzüberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf)

## 2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungs-einrichtung

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H.
Rechtsform	Ges.m.b.H.
Standort	Wien
in Zusammenarbeit mit	Middlesex University London
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	BA/BSc (Hons) Audio Production BA/BSc (Hons) Digital Film
Art des Studiums	Bachelorstudien
Akademischer Grad	BA/BSc (Hons)
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	unbekannt; trotz Nachforderung nicht eindeutig spezifiziert
Organisationsform	Vollzeit
Dauer und Umfang	Inländischer Leistungsteil: 12 Monate / 90 ECTS, kein ausländischer Leistungsteil.
Standort des beantragten Studienangebots	Wien
Unterrichtssprache	Deutsch; vereinzelt Englisch

### 3 Gutachter

Name	Institution	Rolle
FH-Prof. DI Dr. Wilhelm Burger	Fachhochschule Oberösterreich	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiter des Gutachterteams
FH-Prof. DI Hannes Raffaseder	Fachhochschule St. Pölten	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Maximilian Golden	FH Technikum Wien	Studentischer Gutachter

### 4 Gutachten

#### 4.1 Vorbemerkungen

Gegenstand dieser Begutachtung sind zwei beantragte „grenzüberschreitende Studien“ gemäß § 27 HS-QSG, die in Österreich von der „SAE Gesellschaft für die Ausbildung von Tontechnikern m.b.H.“ mit Firmensitz in Wien angeboten werden und von der Middlesex University (MUS) im Rahmen eines „Memorandum of Cooperation“ validiert sind.

Dieses Studium baut auf einen von SAE vergebenen (mind. 1-jährigen) Diplomabschluss auf. Der hohe Praxisbezug fällt positiv auf. Dieser ist auch in der langjährigen Erfahrung der SAE insbesondere in Bezug auf die Audioausbildung zurückzuführen. Die Ausbildungsmodelle der SAE sind in der einschlägigen Industrie daher auch weithin bekannt und haben im Wesentlichen einen guten Ruf. Das Team des Studiengangs wirkt überaus motiviert. Die Studierenden haben einen einfachen Zugang zur Infrastruktur und sie werden bei ihren Praxisprojekten auch gut betreut, was in Summe zu einer hohen Zufriedenheit der Studierenden führt.

Der Bachelorteil für sich umfasst 90 ECTS und erfordert als Zugangsvoraussetzung den SAE-Diplomabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation (mit Zugangsprüfung). Für das Erreichen des Bologna-konformen Bachelorabschlusses mit insgesamt 180 ECTS<sup>3</sup> wird der SAE-eigene Diplomabschluss als „außeruniversitäre Vorbildung“ im Umfang von 90 ECTS angerechnet (Einzelnoten werden allerdings nicht übernommen). Aus Sicht der antragstellenden Organisation ist die Diplomphase somit nicht Bestandteil des Bachelorstudiums (und somit auch nicht Teil der Begutachtung). Da beide Teile von derselben Organisation, am selben Standort, in unmittelbarer Verknüpfung und zeitlicher Abfolge studiert werden, ist nach Einschätzung der Gutachter die Diktion eines eigenständigen Bachelorstudiums mit nur 90 ECTS nicht haltbar.<sup>4</sup> Vielmehr ist unter diesen Umständen das Studienangebot als Ganzes zu sehen, da sich in der aktuellen Konstruktion der umfangreiche

<sup>3</sup> Es gibt zudem die (nicht offen publizierte) Möglichkeit, einen einfachen Bachelor-Abschluss (ohne „Hons.“) mit nur 150 ECTS zu erhalten.

<sup>4</sup> Auch der Vertrag mit der Middlesex University bezieht sich auf ein mind. 2-jähriges Bachelorstudium.

(und fachlich relevante) Diploma-Teil der akademischen Qualitätskontrolle entzieht. Aus Sicht der Gutachter ist anzumerken, dass von SAE-UK beide Teile zusammen als 3-jähriges Bachelorstudium angeboten wird und auch das gegenständliche Studienangebot grundsätzlich so betrachtet werden könnte (Anm.: wird auch so dargestellt und Studierende empfinden das auch so).<sup>5</sup>

Zahlreiche Unklarheiten ergaben sich in den vorgelegten Dokumenten; vielfach wird zwischen U.K. „Credits“ und ECTS nicht klar unterschieden; Konzepte, die den Standort SAE Wien nicht betreffen bzw. nach Angabe der zuständigen Personen soeben in Umgestaltung begriffen sind. Mehrfach wurde bei Nachfragen darauf hingewiesen, dass einzelne Teile der Begleitunterlagen nicht mehr gültig wären oder Änderungen geplant sind.

## 4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

### 4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Die Antragstellerin „SAE Gesellschaft für die Ausbildung von Tontechnikern m.b.H.“ hat ihren Firmensitz in Wien und führt die beantragten Studien auch in Wien durch. Dabei ist festzuhalten, dass diese Studiengänge zur Gänze von SAE entwickelt wurden und durchgeführt werden. Die Rolle der Middlesex University (MUS) ist auf die Vergabe eines Qualitätslabels beschränkt. Sie war bzw. ist nicht in die Entwicklung und die operative Durchführung des Studienbetriebs involviert (laut Vertrag darf MUS ein ähnliches Studium selbst nicht anbieten). Auch die Aufnahmeentscheidung liegt zur Gänze in Händen der SAE. Unter der Schlussfolgerung, dass die Durchführung des Studiums ausschließlich der SAE-Wien obliegt, erscheint es fraglich, ob der dem § 27 HS-QSG zugrunde liegende Umstand der "Durchführung von Studien" durch eine ausländische "Bildungseinrichtung, die in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär anerkannt" ist, in diesem Fall überhaupt erfüllt ist. Alternativ könnte man davon ausgehen, dass die Studien von der Konzernmutter „SAE Technology Group Holdings BV“ (mit Sitz in Holland) angeboten werden, da die Studieninhalte dort entwickelt wurden und über sie ähnliche oder identische Studienangebote auch in anderen Ländern durchgeführt werden. Allerdings läge auch in diesem Fall kein Angebot einer im Herkunftsland (gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG) anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vor.

### 4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

<sup>5</sup> Zitat [Studienübersicht und Anmeldeunterlagen]: „Das SAE Audio Engineer Diploma kann in Vollzeit (12 Monate) oder Teilzeit (24 Monate) absolviert werden. [...] Der Abschluss Bachelor of Arts/Science (Honours), Audio Production wird in weiteren 12 Monaten erreicht. Es steht dem Studenten offen, sein SAE-Studium mit der Erlangung des Diplomas zu beenden oder weiter zu studieren, um die Abschlüsse Bachelor und/oder Master anzustreben.“

- *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;*
- *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*
- *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*
- *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*
- *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*
- *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*

*Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange:*

Die Zuständigkeiten für die Durchführung der Studiengänge sind in den vorgelegten Dokumenten weitgehend geregelt. Kritisch gesehen wird der Umstand, dass sehr viele operative Agenden in einer einzigen Person (*Academic Coordinator*) zusammenlaufen, die organisatorisch und inhaltlich gleichzeitig für 4 Bachelorprogramme zuständig ist. Eine gesonderte inhaltliche Zuständigkeit für einzelne Studiengänge ist derzeit nicht vorgesehen.

*Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre:*

Aus den Gesprächen mit den Lehrenden erscheint im praktischen Studienbetrieb die Freiheit in Forschung und Lehre in ausreichendem Maße gegeben. Eine allgemeine schriftliche Regelung zu Sicherstellung dieser Grundsätze (z.B. im Rahmen der Studienordnung oder in Dozentenverträgen) wurde nicht vorgelegt. Tatsächlich unterliegt die Bestellung von DozentInnen zurzeit überhaupt keiner schriftlichen vertraglichen Regelung, sondern basiert lediglich auf mündlichen Vereinbarungen.

*Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben:*

Die Studienleistungen zur Erlangung des Bachelorabschlusses werden zur Gänze an der SAE Wien erbracht. Die Studienleistung für den Bachelorteil (im Umfang von 90 ECTS) ist laut Antrag (und wie in den Informationsunterlagen dokumentiert) innerhalb eines Jahres zu erbringen. Da die vorherige Absolvierung des SAE Diplomas (ebenfalls im Umfang von 90 ECTS) de facto als Zugangsvoraussetzung gilt, werden im Regelfall sämtliche 180 ECTS am Standort Wien erbracht. Die Durchführung von Studienteilen an einer ausländischen Einrichtung (insbesondere an der Middlesex University) ist nicht vorgesehen.

*Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien:*

Die Zulassung zum Bachelorstudium erfolgt aufgrund der Regeln der SAE, entweder durch Absolvierung des zugehörigen SAE Diploma-Studiums oder durch Absolvierung einer entsprechenden Zulassungsprüfung (identisch zur Abschlussprüfung des SAE Diplomas). Für den Eintritt in das Diploma-Studium selbst sind formal lediglich ein Mindestalter von 18 Jahren sowie der Abschluss der 9. Schulstufe erforderlich, ein Maturaabschluss (Hochschulreife) wird explizit nicht verlangt. Die Aufnahmekriterien berücksichtigen ein breites Spektrum von Qualifikationen (insbes. Industrieerfahrung, Portfolio) und sind weitgehend dokumentiert. Die im Dokument „Entry Requirements“ vorgesehenen formellen Einstiegs-kriterien (Teil der Vereinbarung mit der MUS) gelten bei Diploma-Absolventen automatisch als erfüllt und kommen nur bei „Quereinsteigern“ (ohne Diploma-Abschluss) zur Anwendung.

Die Details des Aufnahmeverfahrens sowie die entscheidenden Personen sind nicht dokumentiert. Praktisch entscheidet der *Academic Coordinator* und es werden fast ausnahmslos nur AbsolventInnen des SAE Diplomas in das Bachelorstudium aufgenommen.

*Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en):*

Die Studienordnung ist in Form des jeweiligen „Programme Handbook“ dokumentiert. Die Durchführung der Prüfungen und Bewertungen ist hingegen im „Campus Guide“ (SAE Vienna) geregelt. Beurteilungen erfolgen im Rahmen einer „Notenkonferenz“, wobei die

Ergebnisse an die MUS weitergeleitet werden. Umfang und Frequenz der eigentlichen Prüfungen konnte nicht vollständig geklärt werden. Ein Großteil der Beurteilungen betrifft jedenfalls projektartige Aktivitäten ohne formelle Prüfung. Im Interview wurde angegeben, dass die Bachelor-Abschlussprüfung die Präsentation des praktischen und theoretischen Teils der Bachelorarbeit umfasst.

*Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten:*

Als zentrales Gremium ist für Studiengänge ein gemeinsames „Study Board“ installiert, in dem die (gewählten) Studierendenvertreter teilnehmen. Den Studierenden ist die Form der Nominierung bzw. Wahl völlig freigestellt, eine entsprechende Wahlordnung oder sonstige Regelungen wurden nicht vorgelegt. Anzumerken ist, dass die Studierenden aus dem Bachelorprogramm nicht als reguläre Studierende der den Grad vergebenden Hochschule betrachtet werden, somit auch keine Rechte innerhalb der MUS-Studierendenvertretung erhalten und von der Nutzung der MUS-Ressourcen weitgehend ausgeschlossen sind.

#### 4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3

##### Studienangebot

*a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.*

*b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.*

*c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.*

*d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.*

*e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.*

*f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:*

- *Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.*
- *Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung*



von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.

- Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.

g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur **eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden** und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.

Das Studium ist interdisziplinär angelegt und bietet eine gute fachliche Grundlage für eine qualifizierte Berufstätigkeit. Das Studium weist neben einem relativ geringen Anteil an Frontalunterricht einen hohen Projektanteil aus, in dem eigenständiges Arbeiten eingefordert wird.<sup>6</sup> Die erforderliche Präsenzzeit der Studierenden ist vergleichsweise gering. Eine Semester- bzw. Trimestereinteilung ist zwar in den Dokumenten vorgesehen, in der Praxis jedoch nicht relevant, da die Kurse im Wesentlichen parallel und ohne sichtbare Abschnitte über das gesamte Jahr hinweg durchgeführt werden.

b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht:

Der konkrete Gesamt-Workload für die Studierenden ist schwer feststellbar und dürfte individuell stark variieren. Bei nominell 48 Studienwochen und dafür vergebenen 90 ECTS ergäbe sich theoretisch eine durchschnittliche Wochenbelastung von mehr als 47 Stunden. Unter dieser Annahme ist die Studierbarkeit als grenzwertig einzuschätzen. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Studierenden (laut Aussagen im Interview) zumindest teilweise berufstätig ist, wodurch sich die wöchentliche Belastung im Einzelfall weiter erhöht. Dem wird seitens der SAE organisatorisch Rechnung getragen, in dem Kurse mehrfach zu unterschiedlichen Tageszeiten angeboten werden. Auch Studienverlängerungen aufgrund überhöhter Belastung sind möglich und werden auch in Anspruch genommen.

Die Studierenden selbst erachten das Studium laut eigener Aussage für durchaus studierbar, nicht zuletzt wegen der relativ geringen Zahl von Präsenzstunden. Dies legt allerdings den Schluss nahe, dass der für 90 ECTS zu erbringende Workload (mind. 25h pro ECTS) im Allgemeinen nicht in vollem Umfang erreicht wird. Laut Aussagen der Leitung (Academic Manager) ist daher eine Ausweitung bzw. Überführung des aktuellen

<sup>6</sup> Aus SAE-Studienübersicht: „Der Bachelor-Abschluss ist eine berufsvorbereitende Qualifikation, die sowohl auf handwerklich-technische, aber vor Allem auch auf leitende Tätigkeiten in der Medienbranche vorbereitet.“

(nach dem britischen „Fast-Track“ Konzept angelegten) Programms in ein reguläres 3-Semester Schema bereits angedacht.

c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines **berufsbegleitenden Studiengangs** mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.

Die gegenständlichen Programme werden laut Aussage der Leitung nur in der Vollzeitform angeboten. Der hohe Anteil an (zumindest teilweise) berufstätigen Studierenden ist jedoch bekannt und wird durch die Ausgestaltung der Präsenzzeiten explizit berücksichtigt.

d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die **Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.**

Die praxisorientierte Auslegung des Studiums legt nahe, dass Beurteilungen sich zum Großteil auf die praktischen Projektergebnisse beziehen. Dieser Aspekt erscheint somit gut abgedeckt. Die Beurteilung der theoretischen/wissenschaftlichen Inhalte erfolgt primär im Zuge der Bachelorarbeit.

Bemerkenswert ist, dass die Vergabe des Abschlussgrades (*Bachelor of Arts (Hons.)* bzw. *Bachelor of Science (Hons.)*) *ausschließlich* auf der inhaltlichen Ausrichtung der Bachelorarbeit beruht, während im Curriculum keine diesbezügliche Unterscheidung stattfindet. Insbesondere erscheint eine differenzierte Berücksichtigung von gestalterisch-künstlerischen Elementen einerseits bzw. (natur)wissenschaftlichen Elementen andererseits im Studium selbst angezeigt. Das Bachelor-Curriculum weist vorwiegend Gegenstände in den Bereichen wie Projektmanagement, Organisation, Business und Marketing aus, sieht jedoch keine gesonderten Lehrveranstaltungen zu naturwissenschaftlichen, künstlerischen oder kulturtheoretischen Grundlagen vor, die als Fundament für eine "wissenschaftlich" fundierte Auseinandersetzung dienen könnten. Nach Angaben der Lehrenden werden allenfalls erforderliche spezifische Kenntnisse individuell im Rahmen von Projektseminaren vermittelt.

e. Die Studierenden werden entsprechend der **Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten** eingebunden.

Einzelne Lehrende sind sichtlich bemüht, Aspekte der eigenen Forschung und Entwicklung (zB. an der TU Wien) in ihre Lehrveranstaltungen einfließen zu lassen. Eine Durchgängigkeit bzw. Breite ist diesbezüglich allerdings nicht erkennbar (es gibt nur wenige Lehrende mit wissenschaftlichem Hintergrund).

Am SAE Wien selbst besteht keine eigene F&E Einrichtung und ist auch nicht geplant. Es gibt Partnerschaften mit Firmen aus dem Branchenumfeld, aus denen praxisnahe Aufgabenstellungen für die Studienprojekte hervorgehen. Langfristige, strategische F&E-Kooperationen mit relevanten Unternehmen sind nicht bekannt. Aus Sicht des Gutachterteams stellt das Fehlen von wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten im Rahmen des hier angebotenen Bachelorstudiums allerdings keinen echten Mangel dar, zumal der Fokus vorrangig auf praktischen Aspekten liegt.

f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:

Nicht zutreffend.

*g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.*

E-Learning wird zurzeit nicht eingesetzt oder ist zumindest kein explizit angeführtes Element des Curriculums. Dies überrascht in mehrfacher Hinsicht. Einerseits werden gerade in diesem Themenfeld Online-Materialien (z.B. Tutorials) sehr erfolgreich eingesetzt und könnten eine gute Ergänzung zu den (relativ wenigen) Präsenzstunden darstellen. Weiter könnte sich E-Learning Elemente sehr gut eignen, das angeführte breite Know-how im internationalen Netzwerk der SAE verbessert nutzen.

Es ist ungewöhnlich, dass kein zentrales elektronisches Kursmanagement-System für die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden sowie für die Verwaltung von Kursunterlagen und Projektabgaben eingesetzt wird. Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden erfolgt offenbar weitgehend informell.

#### 4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

##### Personal

*a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*

*b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.*

*a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*

An der Bildungseinrichtung gibt es einen hauptberuflichen *Academic Coordinator* (für alle administrativen und organisatorischen Aufgaben für 4 verschiedene Studiengänge). Als problematisch wird u.a. gesehen, dass trotz der offensichtlich hohen persönlichen Belastung für diese zentrale Funktion zurzeit keine institutionalisierte Vertretungsregelung existiert. Der *gesamte* übrige Lehrbetrieb wird ausschließlich von nebenberuflich tätigen DozentInnen durchgeführt. Formale Vorgaben bzgl. der erforderlichen fachlichen bzw. didaktischen Qualifikation liegen nicht vor. Die Entscheidung über die Vergabe von Lehraufträgen liegt im Wesentlichen bei der Person des *Academic Coordinators*. Ausschreibungen bzw. Auswahlverfahren im Sinne von den an Hochschulen üblichen

Berufungsverfahren werden nicht praktiziert. Die Vergabe von Lehraufträgen wird pro Forma der MUS mitgeteilt. Der Anteil von eigenen AbsolventInnen im (nebenberuflichen) Lehrkörper ist bemerkenswert hoch, was sich vermutlich aus der inhaltlichen Ausrichtung (Alleinstellung) der Ausbildung und der geographischen Gegebenheiten erklärt. Die damit verbundene, latente Gefahr einer personellen „Monokultur“ wird in der Organisation nicht explizit thematisiert.

*b. Falls der **gesamte Studiengang** bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal **mindestens eine Vollzeitkraft**, die die **erforderliche fach einschlägige Qualifikation** für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.*

Es wird festgehalten, dass der gesamte Studiengang zu 100% am SAE Wien durchgeführt wird. Für die einzelnen Studiengänge selbst ist kein eigenes wissenschaftlich qualifiziertes hauptberufliches Personal vorgesehen. Insofern ist dieser Punkt nicht annähernd erfüllt. Für die beiden gegenständlichen Studiengänge wäre zur Erfüllung dieses Kriteriums die Einstellung von **mindestens 2 qualifizierten Vollzeit-Lehrenden** sowie **4 weiteren, promovierten Lehrenden mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß** erforderlich.

#### 4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5

##### Qualitätssicherung

*a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.*

*b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*

*c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

*a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.*

Die antragsstellende Einrichtung wird laut Unterlagen alle 6 Jahre von einem Team der MUS überprüft. Dies geschieht durch „External Examinors“, die durch das QS System der MUS entsendet werden. Dieses befasst sich mit der Qualitätssicherung der Studienbedingungen und Studienorganisation.

Ein weiterer Teil der Qualitätssicherung ist das „Board of Study“, dieses setzt sich aus dem Academic Coordinator, dessen Assistenz, dem Wien Management der SAE, dessen Assistenz und den jeweiligen Studierendenvertretungen der Studiengänge zusammen. Es hat die Aufgabe Feedback der Studierenden zu erfassen und einen Austausch zwischen ihnen und dem Personal zu fördern.

Somit ist festzustellen, dass externe Personen, interne Personen und Studierende in die Qualitätssicherung eingebunden sind. Die Erhebung von Daten für die Qualitätssicherung ist grundsätzlich gut geplant (siehe Quality Manual), jedoch nicht vollständig geklärt, wie aus den gewonnenen Erkenntnisse in der Folge auch operative Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienangebots definiert und umgesetzt werden.

Die Verantwortung für die Entwicklung des Studiums liegt nahezu allein beim *Academic Coordinator*. In Kombination mit vielen weiteren Aufgaben für diese Position erscheint es dem Gutachterteam nicht gesichert, dass das theoretisch fundierte und gut dokumentierte Qualitätssicherungssystem aufgrund der personellen Engpässe auch im tatsächlichen Alltag der Studiengänge ausreichend zur Anwendung kommt und notwendige Maßnahmen zur Weiterentwicklung auch wirkungsvoll umgesetzt werden können.

*b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*

Die Maßnahmen sind zu einem, in dem QS-System der ausführenden Bildungseinrichtung, als auch in dem QS-System der Grad verleihenden ausländischen Universität eingebunden. Dies wird im *Memorandum of Co-Operation between Middlesex University and SAE Education LTD* festgehalten.

*c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

Die Studierenden haben vergleichsweise wenig Möglichkeiten sich einzubringen, da sie nur im *Board of Study* als Studierendenvertretung oder bei der Leitung durch Wortmeldungen zur Qualitätssicherung beitragen können. Es gibt kein Gremium in welchem sie ein direktes Mitbestimmungsrecht haben. Es wird von studentischer Seite lediglich die Meinung eingeholt z.B. durch Feedbackbögen, jedoch kann nicht über Entwicklungsvorgehensweise mitgestimmt werden. Unklar ist auch, wie die Studierendenvertretungen ausgewählt werden, da es dafür keine geregelte Wahlordnung gibt. Die Studierendenvertretung ist auch kein nationales Gremium, wie z.B. die österreichische HochschulInnenenschaft eingebunden.

#### 4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6

##### Infrastruktur

*Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.*

Seminarräume für die Durchführung von Lehrveranstaltungen stehen an der SAE Wien in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung. Die Ausstattung entspricht allgemein üblichen Standards. Für die Studierenden stehen zusätzlich Aufenthalts- und Lernräume zur Verfügung, die auch außerhalb der Präsenzzeiten genützt werden können. Die Atmosphäre wirkt freundlich und vermittelt ein positives Gesamtumfeld zum Lehren und Lernen.

Für die praxisnahen Übungen und Projekte der Studiengänge stehen an der SAE Wien verschiedene Labore und Studios zur Verfügung, die während der Öffnungszeiten der SAE Wien von 9 bis 22 bzw. 23 Uhr von den Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen zur Bearbeitung von Aufgaben und zur Durchführung von Praxisprojekten genützt werden können.

Für den Audio-Bereich und somit für den „BA/BSc Audio Production“ stehen mehrere Studios zur Verfügung, die mit der an vielen Medien-Hochschulen üblichen Ausstattung jedenfalls mithalten können bzw. diese sogar übertreffen. Es fällt positiv auf, dass die Audio-Räume für spezielle Einsatzbereiche (Sprachaufnahme, Ensemble-Aufnahme, Klangsynthese und Produktion elektronischer Musik, Mischung etc.) optimiert sind. Die Studios sind mit aktueller Software und hochwertiger Hardware (Mikrofone, Mischpulte, Lautsprecher etc.) ausgestattet. Die für den „BA/BSc Digital Film Production“ zur Verfügung stehende Infrastruktur und Sachausstattung kann hingegen nach Einschätzung der Gutachter nicht mit der Qualität des Audiobereichs mithalten. Obwohl grundsätzlich auch für Digital Film die wesentlichen Studios (Greenbox, zwei Arbeitsplätze für Postpro, weitere Arbeitsplätze mit Video-Schnittsoftware) vorhanden sind, können diese – auch im Vergleich mit anderen Film- bzw. Medienhochschulen – nur teilweise überzeugen. Beispielsweise ist das für Greenbox-Aufnahmen vorgesehene Studio bzgl. Raumgröße und -höhe unzureichend und nur marginal (amateurhaft) ausgestattet. U.a. verfügt es über keine fix installierte Studiobeleuchtung, die für professionelle Workflows erforderlich wäre.

Für praktische Aufgaben, die außerhalb der Räumlichkeiten der SAE durchgeführt werden müssen, haben die Studierenden auch die Möglichkeit, Equipment für Film und Audioproduktion auszuleihen. Die SAE verfügt dabei zum Teil auch über teures, dem Highend-Bereich zuzuordnendes Equipment, wenngleich nur in geringem Umfang. Der Verleihraum wirkt im Vergleich zu anderen Hochschulen im deutschsprachigen Raum und in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Studierenden bescheiden. Die Studierenden haben in der Gesprächsrunde mit dem Gutachtern während des Vorortbesuchs aber bestätigt, dass die Sachausstattung des Medienverleihs auch für die relativ hohe Anzahl an Studierenden ausreichend ist.

Die für die digitale Audio- und Videobearbeitung erforderlichen Computer werden — den Ausführungen beim Vorort-Besuch zufolge — alle drei bis vier Jahre erneuert. Wie die mittel- und langfristig Erhaltung des aktuellen Standards gesichert wird bzw. welches Budget für die regelmäßig Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der verfügbaren Infrastruktur zur Verfügung steht konnte auch auf Nachfrage beim Vorortbesuch nicht restlos geklärt werden. Es wurde lediglich darauf verwiesen, dass neue Hard- und Software sowie auch neue Räume im Bedarfsfall angeschafft werden.

Um den Studierenden den Zugang zu relevanter Fachliteratur zu erleichtern, verfügt die SAE Wien über einen Zugang zur umfangreichen Online-Library der AES (Audio Engineering Society). Ein vergleichbarer Zugang zu Fachliteratur im Bereich *Digital Film und Video* dürfte hingegen nicht existieren. Die SAE Wien verfügt auch über eine kleine Freihandbibliothek (ohne Personal), die im Wesentlichen aus einem größeren Buchregal besteht und in Umfang und Qualität der verfügbaren Fachliteratur dem international üblichen Standard nicht entspricht. Relevante Fachzeitschriften und auch Abschlussarbeiten der AbsolventInnen liegen nicht auf. Die Studierenden werden daher von den Lehrenden auch auf die umfangreichen Bibliotheken der Wiener Hochschulen und Universitäten verwiesen.

Ein allgemeines elektronisches Kursmanagement-System für den Austausch von Studienmaterialien und/oder die Einreichung von Übungsabgaben ist nicht in Verwendung.

#### 4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

##### Information

*Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.*

Das folgende Zitat zeigt wie der Bachelor Grad beschrieben wird:

Zitat aus FAQ (SAE Studienübersicht 2015): „Sind die SAE Bachelor- und Master-Studiengänge echte universitäre Studiengänge? – Ja. Die SAE Bachelor- und Master-Studiengänge sind als europäische Universitätsstudiengänge anerkannt. Die Titel werden von der staatlichen Middlesex University London vergeben, die Evaluation der Studiengänge durchführt und somit das Universitätsniveau garantiert; die Durchführungsgenehmigung vom Ministerium des jeweiligen Bundeslandes ist erteilt.“

Hier ist zu beachten, dass die nicht sichergestellte Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Bachelor keine Erwähnung findet. Bei der Befragung der Studierenden zeigte sich, dass sie sich dessen auch nicht bewusst waren bzw. sind. Es wird nur auf die ausländische Herkunft des Studiums hingewiesen. Das Gutachterteam hat festgestellt, dass die befragten Studierenden sich bewusst für ein Bachelor Studium entschieden haben, bei dem der Grad von einer nicht österreichischen Hochschule verliehen wird. Es scheint ihnen jedoch nicht bewusst gewesen zu sein, dass dies die Wahl eines weiterführenden Studiums ggfs. stark einschränkt.

Hier ist zu empfehlen, die Studienbewerberinnen und -bewerber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der angebotene Bachelorabschluss nicht unmittelbar gleichwertig mit einem österreichischen Hochschulabschluss ist und es somit schwierig sein kann, in Österreich ein (auch facheinschlägiges) Masterstudium an einer anderen Bildungseinrichtung fortzuführen.

## 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Diese Begutachtung betrifft die Bachelorstudiengänge „Audio Production“ und „Digital Film“, die von der SAE Gesellschaft für die Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. in Wien in Zusammenarbeit mit der Middlesex University London angeboten werden. Der Vor-Ort-Besuch des dreiköpfigen Gutachterteams fand am 9.10.2015 statt.

Beide Bachelorstudien werden als sogen. „Top-Up“ Studien angeboten und basieren inhaltlich auf den zugehörigen „SAE Diploma“ Lehrgängen, in denen "eine Vielzahl von Fähigkeiten auf gestalterischer und besonders auf technischer Seite" vermittelt werden. Die Inhalte des Bachelorteils „liegen neben vertiefenden praktischen Unterrichten in wirtschaftlichen, soziologischen und rechtlichen Themen“. Die Studiengänge werden in Wien und anderen Standorten der SAE bereits seit mehreren Jahren in ähnlicher Form durchgeführt.

## 5.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1: Die antragstellende Einrichtung mit Sitz in Österreich

Die antragstellende und die Studien durchführende Einrichtung ist die „SAE Gesellschaft für die Ausbildung von Tontechnikern m.b.H.“ mit Firmensitz in Wien. Dieses Kriterium ist somit grundsätzlich erfüllt. Tatsächlich wird das gesamte Studium von SAE Wien entwickelt und durchgeführt. Die Middlesex University vergibt lediglich ein Qualitätslabel sowie die formellen Studienabschlüsse, wobei die Studierenden nicht als vollwertige Studierende dieser Universität gelten. Es erscheint rechtlich unklar, ob die Middlesex University in dieser Konstruktion tatsächlich als „durchführende ausländische Bildungseinrichtung“ im Sinne des §27 HS-QSG betrachtet werden kann. Aus Sicht der Gutachter ist dies nicht der Fall, da MUS selbst kein vergleichbares Studium anbietet (bzw. anbieten darf), die Studiengänge selbständig von SAE entwickelt wurden und sämtliche Teile des Studiums operativ von SAE in Wien durchgeführt werden.

### **Das Prüfkriterium ist erfüllt.**

Allerdings wird die Middlesex University in dieser Konstruktion nicht als „durchführende ausländische Bildungseinrichtung“ im Sinne des § 27 HS-QSG betrachtet.

### **Empfehlungen:**

- Es sollte eine rechtliche Klärung erfolgen, ob die beantragte Studienkonstruktion den Vorgaben in §27 HS-QSG grundsätzlich entspricht.
- Das zugehörige SAE-Diploma stellt sich als integraler Bestandteil des Bachelorstudiums dar und sollte daher in die inhaltliche und organisatorische Begutachtung des Studienangebots mit einbezogen werden.

## 5.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2: Rechtsverbindliche Regelungen

### *a) Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;*

Die Zuständigkeiten innerhalb der SAE Wien, die Einbettung in das SAE-Netzwerk sowie die Kooperation mit der Middlesex University sind in den vorgelegten Dokumenten weitgehend geregelt. Es fällt jedoch auf, dass es für die einzelnen Bachelorstudiengänge kein spezifisch zuständiges Leitungspersonal gibt. Zurzeit werden vier Bachelorstudiengänge organisatorisch von nur einer Person (*Academic Coordinator*) in Wien koordiniert. Diese extreme Konzentration wird nicht zuletzt wegen der inhaltlichen Breite des Studienangebots als problematisch betrachtet.

### **Das Prüfkriterium ist erfüllt.**

### **Empfehlungen:**

- Personelle Aufteilung und Absicherung der Zuständigkeiten für die einzelnen Bachelorstudiengänge.

### *b) Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*



Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre erscheint im Wesentlichen erfüllt.

Es wird jedoch als problematisch eingestuft, dass für die Lehraufträge der nebenberuflichen DozentInnen keine vertragliche Grundlage vorgesehen ist und Lehraufträge ausschließlich mündlich vereinbart und individuell über Honorarnoten abgerechnet werden. Dies erscheint nicht nur ungewöhnlich und im Hinblick auf die in Österreich ansonsten sehr restriktiven versicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen für Lehrende an Hochschulen durchaus problematisch, sondern könnte aufgrund der nicht schriftlich geregelten Vereinbarungen auch zu Einschränkungen der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre führen.

**Das Kriterium ist nicht erfüllt.**

**Auflage:**

- Vereinbarung der nebenberuflichen Lehraufträge mittels schriftlicher Verträge und unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

*c) Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*

Die Studienleistungen werden im Normalfall ausschließlich an der antragstellenden Einrichtung erbracht, wobei das ebenfalls vor Ort zu absolvierende „SAE Diploma“ als „außeruniversitäre Vorbildung“ für den Bachelorteil angerechnet wird. Dies ist grundsätzlich klar geregelt, die vorgelegte Dokumentation (*Programme Specification & Handbook*) sieht jedoch mehrere unterschiedliche Ablaufvarianten vor, die für den Campus Wien nicht relevant sind oder in dieser Form nicht angeboten werden. Eine eindeutige Darstellung der geforderten Studienleistungen und der zeitlichen Abläufe auf Basis von ECTS-Punkten fehlt.

**Das Kriterium ist erfüllt.**

**Empfehlungen:**

- Zusammenfassung von „Programme Handbook“ und „Campus Guide“ in übersichtlicher und vereinheitlichter Form und ergänzende Erklärungen zur Verwendung von ECTS-Leistungspunkten in allen Dokumenten.

*d) Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*

Die Aufnahmekriterien für das Bachelorstudium sind zwar im Wesentlichen klar geregelt, jedoch ausgesprochen informell und stark auf die praxisorientierte Ausbildung ausgerichtet. Über die Aufnahme entscheidet individuell der *Academic Coordinator*. Als wesentliches Kriterium wird der erfolgreiche Abschluss des SAE-Diplomas oder einer vergleichbaren Qualifikation genannt. Es fällt dabei auch auf, dass der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen beruflichen Qualifikation nicht explizit verlangt wird. Auch die Details des Auswahlverfahrens sind nicht dokumentiert.

**Das Kriterium ist nicht erfüllt.**

**Auflagen:**

- Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen um einen Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen beruflichen Qualifikation
- Klare Darstellung des Auswahlverfahrens

*e) Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*

Die Studienordnung ist im jeweiligen „Programme Handbook“ dokumentiert. Hinweise zu Durchführung und Bewertung von Prüfungen finden sich hingegen im „Campus Guide“. Fragen

zu Art, Umfang und Häufigkeit von Prüfungen konnten auch in den persönlichen Gesprächen mit dem Gutachterteam im Rahmen des Vorortbesuchs nicht restlos geklärt werden.

**Das Kriterium ist erfüllt.**

**Empfehlungen:**

- Zusammenfassung von „Programme Handbook“ und „Campus Guide“, um die Prüfungsordnung in übersichtlicher, vereinheitlichter und transparenter Form darzustellen.
- f) *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*

Die Mitsprache der Lehrenden erfolgt sowohl über informelle Kommunikationskanäle, als auch über institutionalisierte Meetings und ist somit in ausreichender Form gegeben. Die Mitsprache der Studierenden ist im Rahmen des lokalen „Study Boards“ institutionalisiert. Die Wahl von Studierendenvertretern ist den Studierenden jedes Jahrgangs freigestellt. Die SAE-Studierenden erhalten jedoch keine Vertretung innerhalb der Studierendenvertretung der Middlesex University sowie in der österr. Hochschülerschaft.

**Das Prüfkriterium ist erfüllt.**

### 5.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3: Studienangebot

Das Gutachterteam ist der Ansicht, dass das SAE-Diploma eigentlich als integraler Bestandteil des Studiums zu betrachten ist. Es wird als nicht akademische Ausbildung zur Gänze an der SAE in Wien angeboten. Dieser wichtige Teil der Bachelorstudiengänge entzieht sich nur dadurch einer Überprüfung gemäß §27 HS-QSG, dass eine vollständige Anrechnung der Lehrinhalte durch die ausländische Hochschule erfolgt. Diese undifferenzierte Anerkennung des SAE-Diploms wird vom Gutachterteam kritisch betrachtet. Diese Vorgangsweise entspricht insbesondere deswegen keinen internationalen akademischen Standards, zumal an der ausländischen Hochschule selbst keine vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten werden, für die das SAE-Diploma angerechnet werden könnte. Auch die Darstellung des Studiums auf der Webseite der SAE erscheint diesbezüglich zumindest irreführend:

*„Die Studienordnung sieht zwei Kurse vor, das renommierte und von der Industrie anerkannte SAE Audio Engineering Diploma sowie einen Studienteil, in dem zusätzliche Fähigkeiten erlernt und Bereiche wie Prozesse in der Kreativwirtschaft, Projektmanagement, Urheberrecht und spezielle Audiotechniken nahegebracht werden.“<sup>7</sup>*

Das in Österreich angebotene SAE Diploma wird hier also als vollständiger Bestandteil des Bachelorstudiums dargestellt und wäre demnach zumindest auch im gegenständlichen Verfahren zu überprüfen. Da es sich beim SAE Diploma jedenfalls um eine nicht akademische Ausbildung handelt, würde diese wohl kaum einer akademischen Ausbildung nach internationalem Standard entsprechen.

**Empfehlung:**

<sup>7</sup>Siehe <http://www.sae.edu/aut/de/audio-production-bachelor-programme> (zuletzt besucht am 5.11.2015)

- Differenzierte und transparente Vorgangsweise sowie konsistente Darstellung bei der vollständigen Anrechnung des in Österreich angebotenen, nicht akademischen SAE-Diploms durch die ausländische Hochschule und/oder Überprüfung des gesamten, vollständig in Österreich angebotenen Studiums (inklusive SAE-Diploma) gemäß §27 HS-QSG
- a) *Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.*

Die gegenständlichen Bachelorstudien werden als „Top-Up“ Programme in Ergänzung zur sehr praktisch ausgerichteten SAE Diploma-Ausbildung angeboten. Der verbleibende Bachelorteil im Umfang von 90 ECTS wird zur Gänze an der SAE in Wien abgehalten. Der Studienbetrieb erscheint dabei grundsätzlich gut organisiert und die Zufriedenheit der Studierenden ist hoch. In Bereich der fachlichen, berufsspezifischen, praxisorientierten Kompetenzen wird den Studierenden das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse jedenfalls ermöglicht. In Bereich der überfachlichen, theoretischen, wissenschaftlichen Kompetenzen gibt es Verbesserungspotenziale, die jedoch aufgrund der eindeutig im Vordergrund stehenden Praxisorientierung nicht überbewertet werden und für das Erreichen internationaler Standards keine wichtige Rolle spielen.

**Das Kriterium ist erfüllt.**

- b) *Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.*

Die Studiengänge werden ausschließlich in Vollzeitform angeboten. Der vorgesehene Leistungsumfang von 90 ECTS ist im Regelfall innerhalb eines Jahres (mit nominell 48 Unterrichtswochen) zu erbringen. Im Hinblick auf die resultierende Studienbelastung erscheint dies extrem knapp bemessen, zumal viele Studierende – ihren eigenen Angaben im Zuge des Interviews während des Vorortbesuchs folgend – trotz der Vollzeitform parallel zum Studium zumindest einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Konkrete Angaben über den tatsächlichen Workload für die Studierenden sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Jedenfalls erscheint der Umfang an Präsenzzeiten im Verhältnis zu den geforderten Projektarbeiten relativ gering. Unter der Annahme der international üblichen Bemessung des Arbeitsaufwands (mit 25–30h pro ECTS-Punkt) ist die Studierbarkeit in dieser Form zumindest dann nicht gegeben, wenn die Studierenden die umfangreichen (zur Erreichung des Bologna konformen Workloads erforderlichen) Selbstlernphasen tatsächlich im vollen Umfang ausführen bzw. die Lehrenden diese Phasen auch mit geeigneten Lehrmethoden einfordern und den dabei erzielten Lernerfolg entsprechend überprüfen.

**Das Kriterium ist nicht erfüllt.**

**Auflage:**

- Umstellung des Bachelorteils auf 3 Semester (1,5 Jahre), um die Studierbarkeit in der Regelstudierendauer zu ermöglichen und einen ECTS-konformen Leistungsumfang darzustellen.

- c) *Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.*

Der Studiengang wird ausschließlich als Vollzeitstudium angeboten. Dieses Kriterium ist daher nicht relevant.

- d) *Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.*

Die Prüfungen erfolgen vor allem durch die Abgabe praxisbezogener Projektarbeiten, was aufgrund der spezifischen Ausrichtung der Studiengängen und der entsprechend definierten Lernergebnisse auch im Wesentlichen als geeignet erscheint. Die Beurteilung der theoretischen und wissenschaftlichen Kompetenzen erfolgt hauptsächlich im Zuge der Bachelorarbeit, was für die Vergabe des akademischen Grades Bachelor of Arts noch entsprechen kann, jedoch für die derzeit ebenso mögliche Vergabe des akademischen Grades Bachelor of Science nicht den internationalen Standards entspricht. Generell wird die Vergabe unterschiedlicher Abschlussgrade (Bachelor of Arts bzw. Science) allein aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen Bachelorarbeit kritisch gesehen, da im Curriculum keinerlei inhaltliche Differenzierung vorgesehen ist. Dem Gutachterteam ist international keine Hochschule mit einer ähnlichen Modalität bekannt. Im Hinblick auf die vorrangig wirtschaftlichen und organisatorischen Studienschwerpunkte im Bachelorteil erscheint insbesondere die Vergabe eines „Bachelor of Science“ nur schwer nachvollziehbar. Die Vereinheitlichung der Abschlüsse auf nur einen, den Studieninhalten weitgehend angemessenen Abschlusstyp ist aus Sicht des Gutachterteams unbedingt erforderlich.

#### **Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.**

##### **Auflage:**

- Festlegung auf einen einheitlichen Abschlussgrad, entweder aufgrund der Praxisorientierung vorzugsweise auf Bachelor of Arts oder nach entsprechend darauf ausgerichteten Vorkehrungen im Curriculum und der Definition geeigneter Prüfungsmethoden auf Bachelor auf Science
- e) *Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.*

Die Einbindung der Studierenden in „Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten“ erfolgt auf individueller Basis im Rahmen der Abschlussarbeiten in einer Form, die einem praktisch ausgerichteten Bachelorstudium grundsätzlich angemessenen erscheint. Institutionalisierte Forschungsaktivitäten finden an der SAE Wien selbst nicht statt. Hier besteht zwar grundsätzlich Entwicklungspotenzial, das jedoch aufgrund der Praxis- und Berufsfeldorientierung bei der Beurteilung der Erreichung internationaler akademischer Standards nicht besonders ins Gewicht fällt.

**Das Prüfkriterium ist erfüllt.**

- f) *Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.*

Der Einsatz von E-Learning und Blended-Learning Elementen wird derzeit kaum praktiziert. Dabei würden sich derartige Lehr- und Lernmethoden als Ergänzung zum Präsenzunterricht in mehreren Themenfeldern der Studiengänge besonders gut anbieten. Beim gegebenen Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernphasen wäre aus Sicht der Gutachter ein entsprechend intensiver Einsatz von E-Learning und/oder Blended-Learning Elementen auch unbedingt erforderlich, um internationalen akademischen Standards zu entsprechen.

**Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.**

**Auflage:**

- Schaffung der didaktischen, technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz von E-Learning und/oder Blended Learning als Ergänzung zum relativ geringen Präsenzunterricht.

## 5.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4: Personal

- a) *Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*

Die Ausstattung mit fest angestelltem Personal ist extrem gering. Die operative Koordination von vier Bachelorstudiengängen liegt in den Händen einer einzigen Person (*Academic Coordinator*), für die es zudem keine adäquate Vertretungsregelung gibt. Sie wird lediglich durch eine gemeinsame Sekretariatskraft am SAE administrativ unterstützt. Angesichts der Vielzahl an Zuständigkeiten (einschl. Aufnahmeentscheidungen, Notenentscheidungen, Vergabe von Lehraufträgen) wird diese Konstellation kritisch gesehen.

Fest angestelltes (d.h. hauptberufliches) Lehr- und Forschungspersonal gibt es darüber hinaus nicht. Der gesamte Studienbetrieb wird zurzeit mit externen DozentInnen durchgeführt. Die Anforderungskriterien sowie der Auswahlprozess für die Lehrenden sind nicht dokumentiert und transparent. Von den Gutachtern kritisch gesehen wird auch der fast ausschließliche Einsatz von ehemaligen AbsolventInnen im Lehrbetrieb. Die bisher gelebte Praxis von rein mündlich vereinbarten Lehraufträgen für DozentInnen entspricht nicht den an Hochschulen gängigen Modalitäten. Lehraufträge werden nur mündlich vereinbart und die Abrechnung erfolgt über individuelle Honorarnoten. Diese Modalitäten sollten im Hinblick auf die in Österreich geltenden allgemeinen gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Kriterien bzgl. nebenberuflicher Lehrtätigkeit an Hochschulen überprüft werden. Auch wenn im Einzelfall die wissenschaftliche, fachliche und pädagogisch-didaktische Qualifikation im Einzelfall gegeben sein mag, erscheint sie aufgrund einer fehlenden Beschreibung und mangels transparenter

Auswahlverfahren für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal auf institutioneller Ebene nicht gesichert.

**Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.**

**Auflage:**

- Klare Dokumentation der Qualifikationserfordernisse für nebenberufliche DozentInnen und hauptberuflich Lehrende (ProfessorInnen) sowie Durchführung offener Ausschreibungs- und Auswahlverfahren nach international vergleichbaren Standards.
  
- b) *Falls der **gesamte Studiengang** bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal **mindestens eine Vollzeitkraft**, die die **erforderliche facheinschlägige Qualifikation** für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.*

Aus dem Umstand, dass das gesamte Studium am SAE Wien durchgeführt wird, ergibt sich für *jeden* der betroffenen Studiengänge die Anforderung nach zumindest 1 hauptberuflichen Lehrenden (Professor) sowie mindestens 2 promovierten Lehrenden mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

**Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.**

**Auflage:**

- Einrichtung eines den jeweiligen Studiengängen zuordenbaren, hauptberuflichen Lehrkörpers im geforderten Mindestumfang.

## 5.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5: Qualitätssicherung

- a) *Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.*

Die Durchführung des Studienbetriebs unterliegt den internen Richtlinien des SAE-Konzerns sowie (im Rahmen der Kooperationsvereinbarung) den Qualitätskriterien der Middlesex University. Nicht vollständig geklärt ist jedoch, wie die aus den Qualitätssicherungsprozessen gewonnenen Erkenntnisse auch praktisch in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen, zumal auch in diesem Punkt dem „Academic Coordinator“ eine zentrale Position bei der Definition und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zukommt.

**Das Prüfkriterium ist erfüllt.**

**Empfehlungen:**

- Im Rahmen des bestehenden QS-Systems sollten der Umgang den gewonnen Erkenntnissen formalisiert werden. Es sollte geklärt werden, wie und durch welchen

erweiterten Personenkreis operative Maßnahmen explizit definiert und umgesetzt werden

- b) *Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*

Die Einbindung der Qualitätssicherung der Bachelorstudiengängen in das Qualitätssicherungssystem der den Grad verleihenden ausländischen Universität ist im *Memorandum of Co-Operation between Middlesex University and SAE Education LTD* festgehalten.

**Das Prüfkriterium ist erfüllt.**

- c) *Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

Die Studierenden haben zwar institutionalisierte Möglichkeiten zur Mitbestimmung, diese sind aber in Vergleich mit anderen Hochschulen eher gering. Außerdem fehlt die institutionelle Einbindung in übergeordnete Strukturen studentischer Vertretungen sowohl im Inland (Österreichische Hochschülerschaft), als auch im Umfeld der ausländischen Hochschule.

**Das Prüfkriterium ist erfüllt.**

**Empfehlung:**

- Weitere Aufwertung der studentischen Mitbestimmung inklusive einer Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Netzwerken, Strukturen bzw. übergeordneten Institutionen für die studentische Vertretung

## 5.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6: Infrastruktur

- a) *Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.*

Die vor Ort verfügbaren Räumlichkeiten sind zweckmäßig ausgestattet und entsprechen allgemeinen Standards. Der Studienort liegt verkehrstechnisch günstig und die Studierenden haben ausreichend Zugang zu Räumlichkeiten und Equipment. Es besteht eine angenehme und positive Arbeitsatmosphäre. Die technische Ausstattung (Räumlichkeiten, Hardware, Software) im Audio-Bereich ist auf vergleichsweise hohem Standard. Hingegen wirkt die vorhandene Infrastruktur für den Filmbereich bescheiden und kommt nicht an international übliche Standards heran.

Eine für eine Hochschule adäquate, eigene Bibliothek ist nicht vorhanden. Auch ist kein zentrales elektronisches Kursmanagementsystem im Einsatz, wie es an den meisten Hochschuleinrichtungen üblich ist.

**Das Prüfkriterium ist erfüllt.**

**Empfehlungen:**

- Verbesserung der Ausstattung für den Bereich *Digital Film Production* um in allen Bereichen der Produktionskette professionelles Niveau zu erreichen.
- Einrichtung einer Bibliothek, die inhaltlich der spezifischen fachlichen Ausrichtung und bzgl. Umfang und Niveau einer vergleichbaren Hochschuleinrichtung entspricht.
- Aufbau und Einsatz eines modernen Kursmanagement-Systems.

## 5.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7: Information

- a) *Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.*

In den publizierten Bewerbungsmaterialien werden die Angebote wörtlich als "echte universitäre Studiengänge", ein expliziter Hinweis auf die nicht eindeutig gegebene Gleichwertigkeit mit österreichischen Studienabschlüssen findet sich zurzeit nicht. Den Studierenden ist somit nicht bewusst, dass es zu Komplikationen z.B. bei einem weiterführenden Studium kommen kann.

**Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.**

**Auflage:**

- In den Informationsmaterialien zu den Studiengänge ist explizit darauf hinzuweisen, dass keine eindeutige Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Bachelorabschluss besteht und es aufgrund des speziellen Aufbaus und der spezifischen Ausrichtung der Studiengänge zu Problemen bei der Aufnahme für weiterführende Masterstudien österreichischer Hochschulen kommen kann.

## 5.8 Abschließende Bewertung und Empfehlungen

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der im Vor-Ort-Besuch gewonnenen Informationen kommen die Gutachter zur Einschätzung, dass die beantragten Studienangebote in der aktuellen Form dem internationalen Standard eines Hochschulstudiums auf Bachelor-Niveau nicht entsprechen. Die konkreten Mängel und Verbesserungsvorschläge wurden obenstehend zusammengefasst.

Generell bleibt für das Gutachterteam die Frage offen, ob das vorgehende Studienangebot, bestehend aus der eigenen (praktisch verpflichtenden) „Diploma“ und nachfolgendem Bachelorteil, in dieser Form dem Charakter „grenzüberschreitenden Studien“ im Sinne des §27 HS-QSG tatsächlich entspricht. Da sämtliche Teile des Studiums vor Ort und vom selben Anbieter durchgeführt werden, besteht kein offensichtlicher Grund, warum der Bachelorabschluss nicht in Form eines zusammenhängenden Studiums unter durchgängiger Anwendung international üblicher Qualitätskriterien (und unter Beachtung nationaler Standards) angeboten wird. Die formelle Trennung des Diploma und Bachelorteils wird insofern als problematisch betrachtet, als der inhaltlich wesentliche Diploma-Teil einerseits nur als „außeruniversitäre Vorbildung“ bezeichnet wird und sich damit der akademischen Qualitätssicherung entzieht, gleichzeitig aber als vollwertige Voraussetzung für den Bachelorabschluss gewertet wird. Aus Sicht der Gutachter würde bei Behebung der





Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

angeführten Mängel nichts dagegen sprechen, die vorgeschlagenen Bachelorstudien im Umfang von jeweils 6 Semestern und in einer in den nationalen Hochschulgesetzen vorgesehenen rechtlichen Form in Österreich anzubieten.